

Vertrag

über den Betrieb der Zentralen Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (ZBS) und die Durchführung der „Ambulanten Wohnbetreuung“

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fachdienst Soziale Hilfen,
Großflecken 59,
24534 Neumünster

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

dem **Diakonischen Werk Altholstein GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Gesa Kitschke,
Am Alten Kirchhof 16,
24534 Neumünster

- im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt -

§ 1 Auftrag

- (1) Das Diakonische Werk betreibt in der von der Stadt Neumünster gegen Nutzungsentgelt überlassenen Liegenschaft eine Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot (ZBS). Soweit die Stadt keine geeignete Liegenschaft anbietet, wird das Diakonische Werk in Abstimmung mit der Stadt geeignete Objekte anmieten.
- (2) Die ZBS nimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben wahr:
 - a. Betrieb einer Fachberatungsstelle
 - b. Betrieb einer Übernachtungsstelle für alleinstehende wohnungslose volljährige Personen sowie einer integrierten Tagesstätte.
 - c. Umsetzung des Konzeptes der „Ambulanten Wohnbetreuung“
 - d. Betrieb einer Poststelle für Menschen ohne Möglichkeit einer postalischen Erreichbarkeit
- (3) Die Schwerpunkte der Tätigkeiten für Menschen in Wohnungsnot liegen in den Bereichen Beratung, Hilfe und Versorgung, Durchführung und Weiterentwicklung der „Ambulanten Wohnbetreuung“, Prävention sowie einer Vernetzung der Angebote. Dabei geht es u.a. insbesondere um folgende Problemlagen:
 - a. Beratung und Hilfe für Personen und Haushalte, die auf institutionelle Hilfe bei der Lösung ihrer Wohnungsnotlage angewiesen sind,
 - b. Beratung und Hilfe für Personen, die vor der Haftentlassung aus der JVA Neumünster in ungesicherten Lebensverhältnissen stehen,
 - c. Vermittlung von weitergehenden bedarfsdeckenden Hilfen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Ursachen von Wohnungsnot dauerhaft zu beseitigen bzw. eine Verschlechterung zu verhindern,
 - d. vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen, die sich in Neumünster aufhalten,
 - e. Beseitigung und Verhinderung von Obdachlosigkeit bzw. nicht zumutbaren Wohnverhältnissen, auch durch Umsetzung des als Anlage beigefügten Konzeptes über die „Ambulante Wohnbetreuung“
 - f. Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit für Betroffene durch Betrieb der Poststelle

Die bewährte geschlechterspezifische Beratung und Unterbringung von Frauen durch weibliche pädagogische Fachkräfte in separaten Räumen sind sicherzustellen.
- (4) Dem Diakonischen Werk werden die Beratung und Unterstützung des genannten Personenkreises übertragen. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 11 und 5 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Die Verantwortung der Stadt gegenüber den Leistungsberechtigten bleibt davon unberührt.
- (5) Das Diakonische Werk übernimmt als Beauftragter die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 SGB XII.

§ 2 Personal

Für die Wahrnehmung der Aufgabe beschäftigt das Diakonische Werk:

- a. in der Fachberatungsstelle ein Team aus pädagogischen Fachkräften mit einer Arbeitszeit von 135 Wochenstunden für die Beratung (inklusive Leitung) und eine Verwaltungskraft mit 20 Wochenstunden,

- b. in der Übernachtungs- und Tagesstätte Personal rund um die Uhr. Die Arbeitszeit in der Übernachtungs- und Tagesstätte umfasst 260 Wochenstunden (inkl. Leitung) und eine Verwaltungskraft mit 15 Wochenstunden. Der Nachtdienst wird grundsätzlich in doppelter Besetzung durchgeführt. Das Diakonische Werk ist weiterhin bestrebt, von den aufgeführten Stunden 57 Stunden über weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kosten der Unterkunft, „KdU“) sicherzustellen.
- c. zur Umsetzung des Konzeptes der „Ambulanten Wohnbetreuung“ ein Team aus pädagogischen Fachkräften mit einer Arbeitszeit von 53,3 Wochenstunden (inkl. Leitung und Koordination) und eine Verwaltungskraft mit 15 Wochenstunden.
- d. in der Poststelle Personal mit einer Arbeitszeit von 20 Wochenstunden.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- (1) Die durch den Betrieb der ZBS und die Durchführung der „Ambulanten Wohnbetreuung“ entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch das Diakonische Werk verauslagt sowie die notwendige Sachausstattung sichergestellt.
- (2) Die Stadt zahlt dem Diakonischen Werk für die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben im Jahr 2025 Zuschüsse in folgender Höhe:
 - a) für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 a., b. und d. (Betrieb einer Fachberatungsstelle inklusive Poststelle und einer Übernachtungsstelle):

Personalkosten	463.352 EUR
Sachkosten	204.290 EUR
 - b) für die Leistung nach § 1 Abs. 2 c. (Durchführung der „Ambulanten Wohnbetreuung“):

Personalkosten	123.160 EUR
Sachkosten	22.310 EUR
- (3) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen gleichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.
- (4) Sollte sich aus der jährlichen Zahlung ein Überschuss ergeben, so ist dieser in den folgenden Jahren für den Betrieb der ZBS einzusetzen bzw. am Vertragsende an die Stadt zu erstatten. Eventuelle Fehlbeträge werden von der Stadt nicht erstattet, sondern sind in den Folgejahren vom Diakonischen Werk auszugleichen.
- (5) Der Zuschuss kann auf Antrag der Diakonie ab 2026 bis zu einmal jährlich angepasst werden. Voraussetzung für eine solche Anpassung ist, dass hinsichtlich der Personalkosten eine Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) und/oder hinsichtlich der Sachkosten eine Änderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex erfolgt ist. Die Anpassung des Zuschusses hinsichtlich der Personalkosten darf die nach dem KTD vorgesehene Steigerung und der angepasste Zuschuss die Personalkosten bei Anwendung des TVöD nicht überschreiten. Hinsichtlich der Sachkosten darf die Anpassung des Zuschusses die prozentuale Änderung des monatlichen Verbraucherpreisindex seit dem 01.01.2025 bzw. seit dem Inkrafttreten der letzten Anpassung nicht überschreiten. Maßgeblich ist der monatliche Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 Haushaltsplanung und Abrechnung

- (1) Das Diakonische Werk erstellt einen an den Erfordernissen der städtischen Haushaltsführung orientierten Wirtschaftsplan bis zum 01.11. des Vorjahres und stellt diesen der Stadt zur Verfügung.
- (2) Das Diakonische Werk legt der Stadt für jedes Haushaltsjahr als Schlussabrechnung einen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht bis zum 30.04. des Folgejahres vor. Auf Verlangen der Stadt belegt das Diakonische Werk die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben und erstellt einen unterjährigen Zwischenbericht.
- (3) Der jährliche Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Stadt kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, soweit dieser für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet wird oder verwendet worden ist.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und tauschen sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten aus.
- (2) Die Arbeit der ZBS wird durch einen Beirat begleitet und gefördert. Dem Beirat gehören jeweils ein/e Vertreter/in der Stadt und der JVA Neumünster, zwei Vertreter/innen des Diakonischen Werkes sowie die Leitung der ZBS mit beratender Stimme an. Er tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Das Diakonische Werk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 durch die ZBS geltend gemacht werden.
- (4) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, alle in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge nicht an Dritte weiterzugeben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet spätestens am 31.12.2029.
- (2) Er kann jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftefordernisses.

Neumünster, den . .2024

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Soziale Hilfen

Neumünster, den . .2024

Diakonisches Werk Altholstein GmbH

(Tobias Bergmann)
Oberbürgermeister

(Gesa Kitschke)
Geschäftsführerin